



Mitteilungen

3/2016

Gesetzgebung

Gesetz gegen Manipulationen elektronischer Registrierkassen

Derzeit ist ein Gesetzgebungsverfahren im Gange, das die in der Praxis nicht selten vorkommende Manipulation an elektronischen Registrierkassen verhindern soll. Mit dem neuen Gesetz soll sichergestellt werden, dass digitale Grundaufzeichnungen beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen nicht verändert werden können. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Technische Anforderungen

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt geändert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung zB für Prüfungszwecke gewährleisten.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird die technischen Anforderungen an diese Sicherheitseinrichtung definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren. Das Konzept soll technologieoffen und herstellerunabhängig sein. Weitere Einzelheiten zum dem dargestellten Zertifizierungsverfahren gibt es derzeit noch nicht. Eine verpflichtende Nutzung einer in diesem Sinne zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung soll voraussichtlich ab 1.1.2020 erfolgen.

Neueinführung einer Kassen-Nachschau

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle soll als neues Instrument eine Kassen-

Nachschau eingeführt werden. Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung iSd § 193 AO, sondern ein eigenständiges Verfahren speziell zum Zweck der Überprüfung von Aufzeichnungen mittels Registrierkassen. Die Kassen-Nachschau kann auch unangekündigt erfolgen.

Sanktionierung bei Verstößen

Werden Verstöße gegen die Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, sollen diese zukünftig als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Zeitlicher Anwendungsbereich und Übergangsregelung

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch im Gange. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann das Gesetz verabschiedet wird. Geplant ist jedoch, dass die Vorgaben zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, zur Kassen-Nachschau und zur Sanktionierung ab dem 1.1.2020 gelten sollen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll auch eine Übergangsregelung aufgenommen werden. Haben sich danach Unternehmer eine neue Kasse angeschafft, die zwar den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (Kassenerlass, siehe unten) entspricht, bauartbedingt jedoch nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sein sollte, so können diese Kassen bis zum 31.12.2022 genutzt werden.

Übergangsfrist zur Umstellung von Kassensystemen endet zum 31.12.2016 (Kassenerlass vom 26.11.2010)

Unabhängig von dem neuen geplanten Gesetz muss ein Unternehmer, der eine elektronische Registrierkasse nutzt, bis zum 31.12.2016 seine Kasse so umstellen, dass sie den technischen Anforderungen entspricht, die die Finanzverwaltung in ihrem Kassenerlass vom 26.11.2010 aufgestellt hat.

Danach ist es erforderlich, dass sämtliche elektronischen Daten des Kassensystems unverdichtet gespeichert werden und Einzelbons zugunsten der Tagesendsummenbons nicht gelöscht werden können.

Nicht alle auf dem Markt erhältlichen Kassen entsprechen diesen Anforderungen. Dort, wo eine Kasse bauartbedingt die vorgeschriebenen digitalen Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt hat und auch nicht umgerüstet werden konnte, genügte es bisher, weiterhin nur die fortlaufenden Z-Bons aufzubewahren. Diese Übergangsregelung endet jedoch endgültig am 31.12.2016!

Sollte das Kassensystem auch nach diesem Zeitpunkt den Anforderungen nicht entsprechen, kann das Finanzamt die Kassenbuchführung als fehlerhaft verwerfen und die Einnahmen schätzen.

Gewinne aus Veräußerung von Streubesitzanteilen weiterhin steuerfrei

Die zunächst vorgesehene Einführung der Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen ist derzeit vom Tisch! Kapitalgesellschaften müssen ihre Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen (Beteiligungshöhe unter 10%) nach § 8b Abs. 4 KStG unter Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs von 5% weiterhin nicht versteuern. Solche Gewinne bleiben nach wie vor zu 95% steuerfrei.

Ursprünglich sollte die neue Steuerpflicht mit dem Investmentsteuerreformgesetz eingeführt werden. Es gab aber Bedenken, dass eine solche Steuerpflicht eine neue steuerliche Belastung bei der Finanzierung junger, innovativer Unternehmen schafft. Das Investmentsteuerreformgesetz wurde deshalb im Juli ohne eine entsprechende Regelung verabschiedet.

Der Bundesrat hat jedoch zu erkennen gegeben, dass er die Besteuerung von durch Körperschaften erzielten Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen weiterhin für notwendig erachtet, um die gegenwärtige unterschiedliche Behandlung von Streubesitzdividenden und Veräußerungsgewinnen und das damit einhergehende Gestaltungspotenzial zu beseitigen.

Rechtsprechung

A. Einkommensteuer

BFH verneint Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält an seiner Rechtsprechung fest, die bei einer sog. gleitenden Generationennachfolge die teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerneutral ermöglicht und damit die Aufdeckung stiller Reserven vermeidet. Dabei wendet sich der BFH in seinem Urteil vom 12.5.2016 - IV R 12/15 ausdrücklich gegen den Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung.

Im Urteilsfall hatte der Vater seinen Gesellschaftsanteil (Mitunternehmeranteil) an einer KG nur teilweise auf seinen Sohn übertragen. Ein Grundstück, das auf Grund der Vermietung an die KG zum sog. Sonderbetriebsvermögen des Vaters gehörte, behielt er zurück. Zwei Jahre später

übertrug der Vater dieses Grundstück auf eine von ihm gegründete Grundstücksgesellschaft.

Das Finanzamt hatte die Schenkung zunächst einkommensteuerneutral behandelt, wollte dann aber wegen der Grundstücksübertragung rückwirkend alle stillen Reserven in dem auf den Sohn übertragenen KG-Anteil besteuern. Dies hat der BFH verhindert. Seiner Ansicht nach steht die spätere Übertragung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens (hier: Übertragung des Grundstücks auf eine Grundstücksgesellschaft) der einmal gewährten Buchwertprivilegierung für die Schenkung eines Teils des Mitunternehmeranteils nicht entgegen.

Kern der Entscheidung ist, dass der BFH eine Haltefrist für den Übertragenden ausdrücklich verneint. Anders als für den Beschenkten bestehen daher für den Schenker keine Haltefristen in Bezug auf sein zurückgehaltenes Vermögen. Für den Beschenkten sieht § 6 Abs. 3 S. 2 EStG dagegen ausdrücklich eine Haltefrist vor.

Der BFH stellt in seinem Urteil nochmals klar, dass er trotz der Einwendungen der Finanzverwaltung (Nichtanwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.9.2013) an seiner gefestigten Rechtsprechung zu § 6 Abs. 3 S. 1 EStG (BFH v. 2.8.2012 - IV R 41/11 und v. 9.12.2014 - IV R 29/14) festhält. Danach ist das Buchwertprivileg auch für die unentgeltliche Übertragung einer bis zum Übertragungszeitpunkt verkleinerten, aber weiterhin funktionsfähigen betrieblichen Einheit zu gewähren.

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung von Aufwendungen für Nebenräume

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 17.2.2016 - X R 26/13 entschieden.

Die Klägerin unterhielt in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene gewerbliche Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen für das Arbeitszimmer als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die auch privat genutzten Nebenräume.

Der BFH gibt dem Finanzamt Recht. Der Große Senat des BFH hatte in seinem Beschluss vom 27.7.2015 - GrS 1/14 bereits entschieden, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird („gemischt genutztes Arbeitszimmer“) steuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Mit der vorliegenden Entscheidung knüpft der BFH hieran auch für Nebenräume der häuslichen Sphäre an. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist in jedem Fall abzugsschädlich.

Kompensation des Mehrergebnisses einer Außenprüfung durch Investitionsabzugsbetrag möglich

Ein Investitionsabzugsbetrag darf nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23.3.2016 – IV R 9/14 nicht allein deshalb versagt werden, weil der Antrag erst nach einer Außenprüfung gestellt wird. Die Steuervergünstigung kann somit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung zur Kompensation eines Steuermehrergebnisses der Außenprüfung eingesetzt werden.

Im Streitfall war bei einer landwirtschaftlich tätigen Personengesellschaft im Herbst 2012 eine Außenprüfung für die Jahre 2007 bis 2009 durchgeführt worden. Dabei ergab sich in allen geprüften Jahren eine Erhöhung des bisher erklärten Gewinns. Nach Abschluss der Prüfung beantragte die Gesellschaft einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG für das letzte geprüfte Wirtschaftsjahr iHv 10.000 Euro für den Erwerb eines bereits in 2011 angeschafften Schleppers.

Das Finanzamt versagte die Steuervergünstigung, weil deren Zweck nicht mehr erreicht werden könne, nämlich die Finanzierung der Investition durch die Steuerersparnis zu erleichtern.

Das Finanzgericht gab der Klage statt, weil es des vom Finanzamt geforderten Finanzierungszusammenhangs nach der im Streitjahr anzuwendenden Rechtslage nicht bedürfe.

Dieser Auffassung ist auch der BFH. Er verwies das Verfahren aber an das Finanzgericht zurück, weil noch geklärt werden müsse, ob am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Steuervergünstigung beantragt worden sei (im Streitfall das letzte geprüfte Wirtschaftsjahr), bereits eine Investitionsabsicht bestanden habe.

Anmerkung:

Das Urteil betrifft die im Jahr 2009 geltende Rechtslage, nach der die Steuervergünstigung voraussetzt, dass der Unternehmer die Absicht hat, die Investition innerhalb der nächsten drei Jahre durchzuführen und das Investitionsgut anschließend mindestens zwei Jahre in seinem Betrieb zu nutzen. Das Bestehen dieser Absicht muss insoweit nachgewiesen werden. Seit 2016 hat sich die Rechtslage verändert, denn die Investitionsabsicht und die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung werden seither nicht mehr ausdrücklich vom Gesetz erwähnt.

B. Solidaritätszuschlag

Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Solidaritätszuschlag

Dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Solidaritätszuschlags kommt Vorrang gegenüber dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 15.6.2016 – II B 91/15 unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden.

Der Streitfall betraf das Jahr 2012. Vom Arbeitslohn der Antragsteller war der Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt worden. Die Antragsteller begehrten die vorläufige Rückzahlung des von ihnen entrichteten Solidaritätszuschlags von rd. 715 Euro.

Der BFH lehnt den vorläufigen Rechtsschutz ab. Das öffentliche Interesse am Vollzug des Solidaritätszuschlaggesetzes sei wegen der Sicherung einer geordneten Haushaltsführung vorrangig. Eine vorläufige Nichterhebung des Solidaritätszuschlags würde dazu führen, dass das Solidaritätszuschlaggesetz faktisch außer Kraft gesetzt werden würde. Dies hätte Einnahmeherausfälle in Milliardenhöhe zur Folge.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkungssteuerpflichtige Zuwendung unter Eheleuten

Eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung unter Ehegatten liegt auch dann vor, wenn ein Ehegatte den Vermögensstand seines Einzelkontos oder Einzeldepots auf den anderen Ehegatten überträgt. Beruft sich der beschenkte Ehegatte darauf, dass ihm schon vor der Übertragung der Vermögensstand zur Hälfte zuzurechnen war und er deshalb insoweit nicht bereichert sei, trägt er zudem nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 29.6.2016 – II R 41/14 hierfür die Feststellungslast (Pressemitteilung vom 31.8.2016).

Im Urteilsfall übertrug der Ehemann den Vermögensstand seines bei einer Schweizer Bank geführten Einzeldepotkontos (Einzelkontos) auf ein ebenfalls bei einer Schweizer Bank geführtes Einzelkonto seiner Ehefrau. Das Finanzamt nahm in voller Höhe des übertragenen Vermögensstands eine Schenkung des Ehemannes an die Ehefrau an. Die Ehefrau wendete ein, sie sei nur in Höhe der Hälfte des Vermögensstands bereichert, da ihr die andere Hälfte des Vermögensstands schon vor der Übertragung zugestanden habe.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Ehefrau, die dafür die Feststellungslast trage, habe nicht nachgewiesen, dass sie schon vor der Übertragung zur Hälfte an dem Vermögen berechtigt gewesen sei.

Der BFH bestätigt die Klageabweisung. Danach trägt der beschenkte Ehegatte die Beweislast für Tatsachen, die der Annahme einer Schenkung entgegenstehen. Dies gilt auch für die Umstände, die belegen sollen, dass dem anderen Ehegatten das Guthaben, das er vom Einzelkonto seines Ehegatten unentgeltlich übertragen erhalten hat, im Innenverhältnis bereits vor der Übertragung ganz oder teilweise zuzurechnen gewesen sein soll.

Hinweis:

Die Entscheidung des BFH betrifft Einzelkonten, nicht aber Gemeinschaftskonten der Ehegatten. Kontovollmachten für Einzelkonten sind für die schenkungssteuerrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung.

D. Umsatzsteuer

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen

Die beiden Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben mit zwei am selben Tag getroffenen Vorabentscheidungsersuchen den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um die Klärung der Frage gebeten, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich bei der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen „Briefkastensitz“ gehandelt hat, oder ob nur die Angabe derjenigen Anschrift des leistenden Unternehmers zum Vorsteuerabzug berechtigt, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

Im ersten Fall erwarb der Kläger, ein KFZ-Händler, von Z, der seinerseits Fahrzeuge im Onlinehandel vertrieb, mehrere Pkws. In den Rechnungen des Z war eine Anschrift angegeben, an der Z zwar Räumlichkeiten angemietet hatte, die aber nicht geeignet waren, um dort geschäftliche Aktivitäten zu entfalten. Im zweiten Fall ging es ebenfalls um einen KFZ-Händler, der von D Fahrzeuge erwarb. Unter der von D in ihren Rechnungen angegebenen Anschrift befand sich zwar ihr statuarischer Sitz; es handelte sich hierbei jedoch um einen „Briefkastensitz“, unter der D lediglich postalisch erreichbar war und wo keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden hatten.

Die Vorlagen sind erforderlich geworden, weil das Urteil des EuGH vom 22.10.2015 – C-277/14 (PPUH Stehcomp, EU:C:2015:719, UR 2015, 917) möglicherweise den Schluss zulässt, dass es für den Vorsteuerabzug nicht auf das Vorliegen aller formellen Rechnungsvoraussetzungen ankommt oder zumindest die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen keine Anschrift voraussetzt, unter der wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet wurden.

Der V. BFH-Senat hat Zweifel, ob seine bisherige ständige Rechtsprechung, nach der die formellen Rechnungsvoraussetzungen die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, mit dieser Rechtsprechung des EuGH in Einklang steht. Nach Ansicht des XI. BFH-Senats ist nach der Entscheidung des EuGH im Hinblick auf das Vorsteuerabzugsrecht des Leistungsempfängers möglicherweise nicht entscheidend, ob unter der in der Rechnung angegebenen Adresse iSv Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL eine wirtschaftliche Tätigkeit des Leistenden ausgeübt wird.

Fehlen formelle Rechnungsvoraussetzungen, kann nach der Rechtsprechung des BFH der Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen in einem gesonderten Billigkeitsverfahren aus Vertrauensschutzgesichtspunkten gewährt werden. Beide Senate haben den EuGH in ihren Vorabentscheidungsersuchen insoweit um Klärung der Voraussetzungen für einen effektiven Vertrauensschutz gebeten.

E. Abgabenordnung

Doppelte Gebühr bei verbindlicher Auskunft im Organkreis

Beantragen sowohl Organträger als auch Organgesellschaft beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft über den gleichen Sachverhalt, müssen beide Antragsteller die volle Auskunftgebühr entrichten, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 9.3.2016 – I R 66/14 zu einer ertragsteuerlichen Organschaft entschieden hat.

Erteilt das Finanzamt einem Steuerpflichtigen auf dessen Antrag hin eine für ihn günstige Auskunft über einen in der Zukunft liegenden Sachverhalt, sind das Finanzamt und später ggf. die Finanzgerichte grundsätzlich an den Inhalt der Auskunft gebunden, sodass Planungssicherheit für den Steuerpflichtigen besteht. Seit 2007 ist der Auskunftsantrag gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert, den die erhoffte Auskunft für den Steuerpflichtigen hat (§ 89 Abs. 3 und 4 AO).

Im Streitfall hatten der Organträger (eine GmbH) und seine Organgesellschaft (eine AG) im Jahr 2009 beim Finanzamt einen gemeinsamen Antrag auf verbindliche Auskunft über ein und denselben Sachverhalt gestellt. Das Finanzamt erteilte die Auskunft antragsgemäß und setzte gegenüber beiden Gesellschaften die volle Auskunftgebühr von jeweils rd. 5.000 Euro fest.

Der BFH hat die hiergegen von der AG erhobene Klage abgewiesen. Er hält die doppelte Gebührenerhebung für gerechtfertigt.

Finanzverwaltung

Anwendung des ErbStG auf Erwerbe nach dem 30.6.2016

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 (BStBl II 2015, S. 50) entschieden, dass § 13a und § 13b ErbStG, jeweils iVm § 19 Abs. 1 ErbStG, mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu einer Neuregelung bleibt das bisherige Recht in vollem Umfang weiter anwendbar.

Nach dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden v. 21.6.2016 bleibt das bisherige Recht in vollem Umfang auch für Erwerbe anwendbar, für die die Steuer nach dem 30.6.2016 entsteht.

Diese Regelung war notwendig geworden, weil bis zum Stichtag 30.6.2016 keine neue gesetzliche Regelung zustande kam (siehe auch unseren Informationsbrief zur Erbschaftsteuerreform 2016 vom 14.7.2016).